Nachrichtenblatt für das Photographenhandwerk.
Halle (saale)

PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK.
AUSGABE B.

1. Beilage. Halle a. S., 16. Februar 1913. Nr. 14.

PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG

Herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE, Halberstädter Strasse 7.
Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 14. 16. Februar. 1913.

Innungen und G. m. b. H.

In Nr. 11 dieser Zeitschrift verwiesen wir auf ein Gutachten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages über die Frage, ob juristische Personen verpflichtet sind, einer Zwangsinnung anzugehören. Wir wollen heute auf die Ausführungen des ausserordentlich wichtigen Gutachtens näher eingehen.

Der Kammertag hat schon seit langer Zeit die Forderung vertreten, dass juristische Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung (Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände) zu unterstellen seien. Diese Forderung wurde insbesondere in den Denkschriftem vom 12 November 1907 und vom 5. Oktober 1912 vertreten. Der Kammertag hat sich also nicht auf die Zugehörigkeit dieser Gebilde zu Zwangsinnungen nur beschränkt, sondern er will die gesamten Handwerkervorschriften im gegebenen Falle auf juristische Personen angewendet wissen, soweit sie ein Handwerk betreiben. Die Rechtslage ist ja in Deutschland durchaus keine gleiche. In der Frage liegen folgende massgebende Entscheidungen bisher vor: Die Entscheidungen des preussischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Dezember 1903 und 19. April 1904; ferner eine Entscheidung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 30. Januar 1906 und endlich eine Entscheidung des Stadtrats zu Dresden vom 30. August 1906. Diese Entscheidungen werden in der Denkschrift vom 5. Oktober 1912 näher besprochen.

Der erste preussische Erlass bestreitet die Möglichkeit der Heranziehung juristischer Personen zu den Organisationen des Handwerks überhaupt, während der spätere Erlass die Frage der Zugehörigkeit juristischer Personen zu den Handwerkskammern offen lässt.

Die Entscheidung der Bayrischen Regierung steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Es wird dort ausdrücklich gesagt: „Die Berechtigung juristischer Personen, sich diesem Zwangsbefehl (der Mitgliedschaft) zu entziehen, anzuerkennen „hiesse entgegen der Absicht des Gesetzes die Möglichkeit eröffnen, die Zwecke der Zwangsinnungen zu vereiteln".

Die sächsische Entscheidung wollte mit der Zugehörigkeit juristischer Personen zu Zwangsinnungen auch die Zugehörigkeit zu freien Innungen entscheiden. Es heisst dort: „Es kann nach Ansicht der Aufsichtsbehörde aus allen diesen Erwägungen bei dem Mangel einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung durch mittelbare Gesetzesauslegung kein Anhalt dafür gefunden werden, dass Titel VI der G. O. ausnahmsweise auf juristische Personen nicht anzuwenden wäre." Eine Entscheidung des Sächsischen Ministeriums liegt bisher noch nicht vor, doch dürfte eine solche in absehbarer Zeit zu erwarten sein, da ein neuer Streitfall dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Es ist dringend notwendig, dass eine einheitliche Auslegung der G. O. in dieser wichtigen Frage stattfindet, um damit die Streitfrage endgültig zu lösen.

Es fragt sich, ob eine Neufassung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist, oder ob aus dem Gesetz in der heutigen Form gefolgert werden kann, dass die juristischen Personen den Bestimmungen des Titels VI der G. O. unterliegen; der Kammertag bejaht diese letzte Frage.

In seinem Gutachten wird dazu ausgeführt:

Man darf sich bei einer diesbezüglichen Ableitung nicht nur auf den Titel VI beschränken, sondern man muss die G. O. als einheitliches Gesetz auffassen, um festzustellen, wie der Begriff „Personen" von der G. O. aufgefasst wird, ob nämlich hierunter nur physische oder auch juristische Personen verstanden werden können. Nun ist aus verschiedenen Bestimmungen der G. O unschwer zu ersehen, dass juristische Personen, ebenso wie physische Personen durch die jeweiligen Bestimmungen betroffen werden sollen. Nach § 1 der G. O. ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind". Unter der Bezeichnung „jedermann" sind auch juristische Personen wenigstens des Inlandes miteinbegriffen, während für juristische Personen des Auslandes durch § 12 der G. O. eine besondere Bestimmung gegeben wird. Bezüglich der Innungszugehörigkeit ist aber eine besondere Ausnahmevorschrift für juristische

Personen nicht gegeben. Somit ist es auch nicht begründet, den Innungen die juristischen Personen zu entziehen. Wollte man den Titel VI der G. O. auf juristische Personen nicht anwenden, dann dürfte man ebensowenig die im Zusammenhang damit stehenden Vorschriften über die Lehrlingsverhältnisse des Titels VII in Anwendung bringen. Es dürften dann also in Betrieben juristischer Personen keine Lehrlinge gehalten werden, weil nach § 126 der G. O. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen „Personen" zusteht, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die bürgerlichen Ehrenrechte stehen aber juristischen Personen nicht zu. Gerade hieraus ist unserer Meinung nach wohl zu folgern, dass man juristische Personen den Vorschriften des Titels VI nicht entziehen darf, dass vielmehr diese Vorschriften sinngemäss Anwendung zu finden haben mit der Erweiterung, dass die geforderten „persönlichen Eigenschaften" durch einen gesetzlichen Vertreter garantiert werden

Ein weiterer Beweis dafür, dass die G. O. mit der Bezeichnung „Person" physische und juristische Personen treffen will, ist aus § 35 der G. O abzuleiten. Hier ist nämlich im Abs. 6 gesagt, dass „Personen, welche die im genannten Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen haben". In einer Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1906 (Gewerbearchiv Bd. V, S. 579) ist ausdrücklich anerkannt worden, dass juristische Personen die im § 35 genannten Gewerbe betreiben können. Mithin besteht auch für diese die im Abs. 6 statuierte Anzeigepflicht, und sie sind in den Begriff „Personen" einzubeziehen. Das wird auch anerkannt durch den Kommentar von Landmann-Rohmer, 6. Aufl., Bd. 1, S. 394, wo ausgeführt wird, dass bei Korporationen der Vorstand anzeigepflichtig sei. Wenn der Betrieb durch einen Stellvertreter eröffnet wird, so liegt diesem die Anzeigepflicht ob. Wenn nun im § 35 der G. O. unter dem Begriff „Person" die juristischen Personen mitzuverstehen sind, so ist mangels einer ausdrücklichen Ausnahmevorschrift im Titel VI der G. O. nicht einzusehen, weshalb dies auch nicht im § 87, Abs. 2, der Fall sein sollte.

Auch der als Gegenbeweis verwandte Wortlaut des § 100g, Abs. 1 der G. O., der den zur Zwangsinnung Beitrittsberechtigten den Beitritt „für ihre Person" gewährt, ist bei der Konsumtion mit anderen Vorschriften der Gewerbeordnung nicht mehr stichhaltig. Er ist es um so weniger, als dem Zusammenhange nach der § 100g nur besagen will, dass die aufgezählten Arten von Gewerbetreibenden durch den Beitritt zur Zwangsinnung nur sich selbst, nicht aber ihr Personal durch die Innungsmitgliedschaft irgendwie beeinflussen können. Damit wird gerade durch den Ausdruck „für ihre Person" den juristischen Personen dieselbe Bedeutung beigelegt wie den physischen, dass nämlich für die Arbeiter nicht etwa die Zwangsmitgliedschaft bei der Innungskrankenkasse oder aber die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte durch den freiwilligen Beitritt des Arbeitgebers bedingt sei. Auch diese Meinung wird von Landmann in dem zitierten Kommentar vertreten (Bd. 2, S. 124 a. a. O.).

Es wird sich endlich noch darum handeln, festzustellen, in welcher Weise die juristische Person die Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft bei einer Innung bezw. aus der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer sich herleiten, ausüben kann, da sie willens- und handlungsunfähig ist. Sie übt sie durch ihren Vertreter (Vorstand) aus, der alle privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Verpflichtungen für sie zu erfüllen hat (vergl. Nelken, „Das Gewerberecht in Preussen," Bd. I, S. 216 u. 217) und der auch gegebenenfalls für die juristische Person die im § 87, Abs. 3 und 4, bezeichneten Voraussetzungen in seiner Person zu erfüllen hat. Hierfür sowie überhaupt für die völlige rechtliche Gleichstellung der juristischen Personen und der physischen Personen auch in bezug auf die Mitgliedschaft bei den Innungen spricht, dass die neuere Rechtsprechung den juristischen Personen die Ausübung auch derjenigen Gewerbe zubilligt, die persönliche Zuverlässigkeit oder Befähigung des Gewerbetreibenden voraussetzen. In diesem Falle wird die juristische Person durch ihren gesetzlichen Vertreter auch insofern repräsentiert, als er durch den Nachweis des persönlichen Besitzes der für das in Rede stehende Gewerbe erforderlichen Eigenschaften im Namen und für Rechnung der juristischen Person das Gewerbe ausüben kann (vergl. Nelken, S. 218 u. 219, und die Verordnung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1905; Gewerbearchiv, Bd. V, S. 69). Auf diese Weise würde endlich auch der Vertreter der juristischen Person dem Ordnungsstrafrecht der Innungen gegenüber zu behandeln sein. So sagt Nelken a. a. O. auf S. 216 u. 217: (Der gesetzliche Vertreter) „erfüllt alle diejenigen Verpflichtungen, welche der juristischen Person nicht nur in Privatrechtsverhältnissen, sondern auch im öffentlichen Interesse obliegen; er ist deshalb nicht nur ein Stellvertreter des Gewerbetreibenden, sondern stellt selbst diesen Gewerbetreibenden dar und haftet infolgedessen auch strafrechtlich für die Nichterfüllung derjenigen Verpflichtungen, die polizeilich aufgestellt sind, wie der Gewerbetreibende, und zwar in dem gleichen Umfange und nach denselben Grundsätzen, usw."

In Zusammenfassung unserer Ausführungen richten wir an Ew. Exzellenz das ergebene Ersuchen,

„geneigtest darauf hinweisen zu wollen, dass die Berechtigung der Unterstellung juristischer Personen unter die Vorschriften des Titels VI der G. O. ohne Aenderung des geltenden Rechts, auf dem Wege authentischer Interpretation, einwandfrei für das gesamte Reichsgebiet baldigst anerkannt wird".

Sollte die von uns versuchte Beweisführung von Ew. Exzellenz nicht geteilt werden, so geht unser Ersuchen dahin,

„geneigtest dafür wirken zu wollen, dass mit Rücksicht auf die sonst unvermeidliche Umgehung des Handwerkergesetzes von 1897 durch baldige Abänderung der G. O. die Berechtigung der Unterstellung juristischer Personen unter den Titel VI der G. O. ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden möge".

Dieses Gutachten wird gerade jetzt, bei dem G. m. b. H.-Gründungsfieber, zur Klärung der ganzen Frage wesentlich beitragen und hoffentlich die Veranlassung geben, dass recht bald ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen wird. Kg.

Aus der Praxis des Photographen.

(Unter dieser Rubrik werden kleine Mitteilungen aus der Praxis gebracht. Unsere Leser werden um Einsendung geeigneter Beiträge gebeten, für die auch Honorar gezahlt wird. Die Beiträge brauchen nicht druckfertig zu sein.)

Säurehaltige Kartons oder Pappen zum Aufziehen von Photographien. Zum Aufziehen von Photographien benutzt man vielfach irgend einen zur Hand habenden billigen Karton, oder es werden die Bilder ohne jede Zwischenlage auf Pappe geklebt, was in der Buchbinderei und Kartonnagenfabrikation sehr oft geschieht, und wenn dann der Karton oder die Pappe nicht alkali- und säurefrei ist und des weiteren die Klebmittel schon alt, säuerlich und demnach wässerig geworden sind, verderben die Bilder in ganz kurzer Zeit. Wenn die Photographien auf dünnen Glanz- und Mattpapieren hergestellt werden, da durchdringen die säuerlich ätzenden Stoffe sehr leicht das photographische Papier und verursachen auf den Bildschichten eine rasche Fleck- und Streifenbildung oder das Ausbleichen und Vergilben, weshalb es bei derartigen Arbeiten geraten erscheint, eine Zwischenlage von gutem, d. h. holzschlifffreiem, dünnem und etwas kräftig geleimtem Naturpapier zu gebrauchen, um die üblen Einwirkungen der säurehaltigen Pappen von den Bildern fernzuhalten, und dient das Zwischenpapier dann als Isolierschicht.

Selbstverständlich dürfen die Klebmittel für aufzuziehende Photographien niemals zu alt und säuerlich sein, denn dann hat die beste Zwischenlage keinen Zweck. Die Untersuchung, ob die Kartons oder Pappen säurehaltig sind, dürften nicht jedem Buchbinderei- oder Kartonnagenarbeiter bekannt sein, und ist es schon sicherer, für Photographien, einschliesslich der Bromsilberbilder, stets die Zwischenlage zu gebrauchen. J. M.

Wie verhindert man das Reissen und Springen von Spirituslackierungen? Um die Rissebildung und das Springen lackierter Papiere und Abdrücke beim losen Zusammenrollen zu vermeiden, soll der Lackauftrag kein allzu dicker sein, und muss der Lack guter Qualität und nur mit hochprozentigem Alkohol verdünnt werden, da ein zu wasserhaltiger, gewöhnlicher Spiritus das Blindwerden sowie das Reissen und Springen der Lackschichten geradezu herbeiführt.

Zum Vorgrundieren, welches fast stets bei allen Papieren, besonders aber bei den Abdrücken geschieht, benutzt man bekanntlich Gelatine-, isländische Moosteeabkochungs- oder Leimlösung, und ist es sehr zu empfehlen, diesen Grundiermitteln eine kleine Wenigkeit, d. h. nur einige Tropfen ganz reines Glyzerin beizumischen, durch welches die Sprödigkeit und Härte aufgehoben und das Reissen und Springen ebenfalls vermieden wird. Die Glyzerinzugabe darf aber nur eine äusserst geringe sein, da andernteils das rasche Trocknen der Grundierung erschwert wird, und genügen nur einige Tropfen auf ein grösseres Quantum Lösung. J. M.

Die Befestigung der Objektivringe, speziell bei Reisekameras, lässt sehr häufig zu wünschen übrig. Es kommt öfters vor, dass ein und dasselbe Objektiv an verschiedenen Apparaten verwendet wird; entweder sind hierzu mehrere Objektivringe anzuschaffen, oder es wird der eine Ring von einem Brett auf das andere geschraubt. Das erstere findet sich der Kostspieligkeit wegen selten, das letztere hat den grossen Nachteil, dass die Schrauben in Bälde locker werden und hierdurch sehr leicht das Objektiv gefährden. Die notwendige Folge ist, stets von Zeit zu Zeit neue Löcher zu verwenden, was aber wieder zur Folge hat, dass der Rand des Loches am Brett bald derartig zugerichtet ist, dass eine weitere Verwendung des Brettes unmöglich wird. Durch eine andere Befestigungsart lässt sich diesem Uebelstand

leicht abhelfen. An Stelle der Holzschrauben verwende man Metallschrauben mit Muttern. Die Schrauben werden an der Innenseite des Brettes vertieft eingelassen, dass sie genau in die Löcher des Objektivringes passen, die Muttern aufgesetzt und leicht angezogen. Werden diese Schrauben an sämtlichen, für das betreffende Objektiv gebrauchten Brettern in dieser Weise eingelassen, so ist das Auswechseln des Ringes ein leichtes. Die Vertiefungen in welchen sich die Schraubenköpfe befinden, werden, um ein Herausfallen zu verhüten, mit einer Mischung aus Leim und Kreide ausgefüllt.

W. Brandner.

Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Wie schon in Nr. 5 dieser Zeitschrift mitgeteilt wurde, beabsichtigen wir, unsere erste diesjährige Versammlung, falls es das Wetter erlaubt, im Gebirge abzuhalten. Der Bund hofft, seinen Mitgliedern hierdurch ganz etwas Besonderes bieten zu können, und rechnen wir auf starke Beteiligung.

Das genaue Programm wird allen Mitgliedern nebst einer Anmeldekarte noch zugeschickt, da wir die nötige Anzahl Betten bestellen müssen. Bei dem zurzeit gar nicht winterlichen Wetter wird den Mitgliedern einige Tage vor der projektierten Versammlung noch einmal durch Karte mitgeteilt, ob sie nicht infolge der Witterungsverhältnisse verschoben werden muss.

Das genaue Programm wird an die einzelnen Mitglieder noch verschickt werden. Geplant ist:

26. Februar: Ankunft in Oberwiesenthal 1 Uhr 44 Minuten. Begrüssung im „Sporthotel". Um 4 Uhr nach dem „Neuen Haus", Fichtelberg.

27. Februar: vormittags 9—12½ Uhr Bundesversammlung. Dann zum „Sporthotel" zurück. Rückfahrt 4 Uhr 40 Minuten. Für Wintersport ist reichlich Gelegenheit: Schlittenfahren, Rodeln und Skilaufen. Unterkunft gut und preiswert auf dem Fichtelberg.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Vorsitzenden.
3. Bericht des Kassierers.
4. Bericht des Bücherwarts.
5. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
6. Innungsangelegenheiten.
7. C. V.-Angelegenheiten.
8. Ausstellung Leipzig 1914.
9. Verschiedenes.

Wir bitten dringend die Kollegen, die Ausschreiben genau beachten und sich zeitig anmelden zu wollen.

Der Vorstand.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Oskar Würker, Photograph, Leipzig-Plagwitz, Zschochersche Strasse 25.

Südbayrischer Photographen-Bund (E. V.).

Sitz: München.

Am 21. Februar, abends 8 Uhr, soll eine Versammlung sämtlicher Kollegen im Algäu, in Kempten, Restaurant „Zum Kreuzp.", stattfinden.

Als neue Mitglieder haben sich gemeldet:

Sektion Augsburg: Herr Karl Witschel, Singerstrasse 12a.

„ Regensburg: Herr Sontag, Kelheim.

Der I. Vorsitzende: Adolf Koestler.

Photographischer Verein zu Hannover.

Einladung zur Mitgliederversammlung am Montag, den 17. Februar, abends 8½ Uhr, in „Wachsnings Hotel", Schillerstrasse 25/26.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der Januar-Sitzung.
2. Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
3. Fortbildungsschulunterricht.
4. 25 jähriges Stiftungsfest.
5. Verschiedenes.

Grössere Ausstellung von Bildern der Firma Emil Bühler-Schriesheim auf direkt kopierendem Kohlepapier, sowie einer Mappe mit 25 Mattalbuminbildern der Firma Trapp & Münch, Friedberg.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.

I. d. N.: Paul Frommelt, Vorsitzender.

Zwangsinnung für das Photographengewerbe in den Stadt- und Landkreisen Hannover und Linden.

Laut Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 7. Januar wurde auf Antrag für die Stadt- und Landkreise Hannover und Linden die Errichtung einer Zwangsinnung für das Photographengewerbe angeordnet.

Im Auftrage des hiesigen Magistrats lade ich alle Antragsteller zu einer Versammlung am

Montag, den 17. Februar, abends 10 Uhr, in „Wachsnings Hotel", Schillerstrasse, ein.

Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzungen.

Hannover, den 10. Februar.

I. A.: Paul Frommelt.

Verschiedenes.

Photographen-Innung (Zwangsinnung) zu Berlin.

Geschäftsstelle: **Berlin SW. 48,** Wilhelmstrasse 6.

Gehilfen-Versammlung

am 17. Februar, abends pünktlich 8 Uhr,
in den **„Arminhallen“,** Kommandantenstrasse 58/59.

Tagesordnung:

1. Wahl des Gehilfenausschusses, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.
2. Wahl der zwei Beisitzer zum Ausschuss für das Gehilfenwesen.
3. Wahl der zwei Beisitzer zum Ausschuss für das Lehrlingswesen.
4. Wahl der drei Beisitzer zum Gehilfenprüfungsausschuss (§§ 131 und 131a der Gewerbeordnung).

Das Wahlrecht haben alle Damen und Herren, die mindestens 3 Monate als Gehilfen bei Mitgliedern der Innung tätig sind, nicht also Angestellte einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Gewählt werden können zu Punkt 1 nur Herren, welche die Fähigkeit zum Amt eines Schöffen haben, also über 21 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Zu Punkt 2, 3 und 4 können auch Damen gewählt werden, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Jeder Wähler muss an der Wahlurne bei Abgabe des Stimmzettels eine Karte mit seiner Adresse und dem Namen seines Chefs abgeben.

Der Vorstand.

Winter wie Sommer arbeitet

Purus

schleierfrei. Für deutsche Trockenplatten empfehlenswert. 250 g gleich 3 Ltr. Entwicklung **3 Mk.** 6 Flaschen à 250 g ein Postkolli per Nachnahme für **15 Mk.**

Ed. Lieberknecht,
Hannover 16,
Edenstrasse 5.

Geschäftsverkäufe

vermittelt streng reell und diskret,
für Käufer kostenlos,

Heinr. Theod. Billig, Hamburg 23,
Gegründet 1890. Hasselbrookstr. 123.

Angebote.

Hofphotograph

verkauft gut gehendes **Geschäft** (Inventarwert etwa 6000 Mk.) für 7500 Mk. ohne Firma, resp. für 9000 Mk. mit Firma, nur gegen bar. Billige Miete. Offerten mit Referenzen unter **A. 149** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Altbekanntes Geschäft I. Ranges

mit prachtvollen Räumen und gediegenem, reichhaltigem Inventar, sowie Wohnung, in vorzüglicher Lage einer Grossstadt Mitteldeutschlands spottbillig **zu verkaufen.**

Gefl. Anfragen unter **A. 137** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Magdeburg,

Breiteweg 211, beste Verkehrslage, ist ein **Atelier** mit Wohnung, in welchem über 30 J. Photographie mit bestem Erfolge betrieben wird, anderweitig **zu vermieten.** Photographen, nicht ohne Mittel, welche nur das Beste leisten, erfahren Näheres bei dem Besitzer

W. Seyser, daselbst.

In **Neunkirchen (Saar),** dem grössten Industrieorte d. Saarreviers, ist das älteste (144)

Photographische Atelier

am Platze, Bahnhofstrasse 4, mit oder ohne kleinem Laden, zum 1. April preiswert zu vermieten.

Nähere Auskunft erteilt **E. Dietz,** Hüttenkassierer, Goethestrasse 45.

Offene Stellen.

Mitarbeiter

erhalten im **Rheinisch - Westfälisch. Industriebezirk** jederzeit lohnende Stellung sofort nachgewiesen. Zu wenden an den **Arbeitsnachweis der Photographen-Zwangsinnung, Herrn Aug. Arnold,** Bochum. (135)

Tüchtigen, gewissenhaften

Mitarbeiter,

der in Pigment, Platin und Mattalbumin fest eingearbeitet ist, und der die Neg.- u. Pos.-Retouche, Deckungen, gern erledigen will, suche ich für einen angehenden kleinen, feinen Betrieb.

Gefl. Offerten mit Zeugnisabschr., Referenzen und Angabe der Ansprüche, event. Photographie, erb. an **I. R.,** Meran (Südtirol), Habsburger Strasse 44, II. (152)

Tüchtiger (147)

Oper. u. Retouch.,

jüngere Kraft, für Neg.- und Pos.-Retouche (auch Bromsilber), gute Aufnahme Bedingung, zum 1. April gesucht. Offerten mit Gehaltsanspr. und eigenem Porträt erbeten an

E. Scheithauer, Hofphotograph,
Zwickau i. Sa.

Jüngerer Photograph,

spez. für **technische Aufnahm.,** in dauernde Stellung gesucht. Derselbe muss auch im Abdecken von Negativen und Kopieren derselben durchaus erfahren sein.

Gefl. Offerten mit Gehaltsanspr. und Angabe der seitherigen Tätigkeit erbeten an (146)

F. Guhl & Co., Frankfurt a. M.

Junger Gehilfe

mit süddeutschem Dialekt z. 1. März oder später gesucht. Selbiger muss in Arbeiten auf Celloidin, Matt und Glanz, kleiner Negativ- und Positivretouche, sowie bei Aufnahmen bewandert und zu allen anderen geschäftlichen Diensten geeignet, willig und treu sein. Gehalt monatlich 30 bis 45 Mk. bei freier Station.

Offerten mit Photographie und letztem Zeugnis erbeten an (150)

Atelier **Karl Gersbach,**
Säckingen a. Rh.

Reproduktions-Photograph,

mit dem Drei- und Vierfarben-Verfahren vertraut, der möglichst auch schon im Heliogravürefach tätig war, gesucht. Offert. unter **A. 151** an die Exped. d. Ztg. erb.

Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Anleitung zur Positiv- und Negativ-Retouche.

Herausgegeben und durch praktische Beispiele erläutert

von **Carl von Zamboni.**

Dritte Auflage. Mit fünf Tafeln. **Preis Mk. 2,40.**

Der Verfasser, der als Maler und Photograph seine Aufnahmen selbst retouchiert, hat seine reichen Erfahrungen auf diesem Gebiete in dem vorliegenden Buche zusammengestellt und hofft, damit nicht nur dem Berufsphotographen, sondern auch vielen Amateuren, die ihre Aufnahmen gern selbst vollenden wollen, eine möglichst kurz gefasste und gemeinverständliche Anleitung zu geben.

Verband Mecklenburg-Pommerscher Photographen.

Hiermit mache ich nochmals auf unsere am 19. d. M. in Güstrow stattfindende Versammlung und auf deren reichhaltige Tagesordnung aufmerksam.

Ich bitte, den unter der letzteren befindlichen Text zu beherzigen.

Güstrow, den 10. Februar 1913.

Herm. Lorenz, I. Vorsitzender.

Photographische Vereinigung Hamburg-Altona.

Protokoll der Sitzung am 25. November 1912.

Die Sitzung wird 9 1/2 Uhr durch den I. Vorsitzenden Herrn Paatzsch eröffnet, wonach Herr Breuer das Protokoll der Oktober-Sitzung verliest, welches von den Anwesenden genehmigt wird.

Unter den Mitteilungen sind erwähnenswert: ein Schreiben der „La Fotografia Artistica", sowie ein solches betreffend Gewerbekammerstiftung für das Gewerbehaus. Ferner meldet Herr Köhnen seinen Austritt aus der Vereinigung an und Herr Rompel zahlt einen Betrag von 10 Mk. an die Vereinskasse zurück. Hierauf teilt Herr Rompel mit, dass der für die Schule gesammelte Betrag dem Kassierer Herrn Brodersen zur weiteren Verwaltung überwiesen werden soll.

Herr Paatzsch gibt Auskunft über den Prozess Lehmann, das Urteil des Landgerichts ist bestätigt worden, jedoch liegt das Urteil noch nicht schriftlich vor und soll dieses dann erst noch abgewartet werden. Hiernach können wir der Frage: „Was sollen wir in Sachen Sonntagsruhe tun?" nähertreten.

Herr Schallenberg sagt nach längeren Ausführungen: Die Sache sei sehr einfach, indem jede Uebertretung zur Anzeige gebracht wird. Herr Müller teilt mit, dass er gegen Lehmann und Michael Anzeige erstattet hat; diese sind Inhaber von Postkartengeschäften, die auf St. Pauli zu jeder Tages- und Nachtzeit Aufnahmen machen. Hierauf meint Herr Rompel: die Kollegen sollen sich Sonntags in solchen Geschäften aufnehmen lassen, um mehr Anzeigematerial in Händen zu haben. Herr Siemsen ist dafür, abzuwarten und dann geschlossen mit den Kollegen von Altona und Wandsbek energisch vorzugehen. Herr Paul Kruse will absolute Klarheit mit Altona, oder vielmehr hören, wie es dort nach dem preussischen Gesetz gehandhabt wird. Herr Halberstadt mahnt, abzuwarten, bis das Urteil schriftlich vorliegt. Hierauf wünscht Herr Rompel: der Verein solle feststellen, ob die Polizei genau auf Einhaltung der Sonntagsruhe überhaupt achtet, ebenso sei es Sache des Vereins, genau darauf zu achten, ob der Chef allein oder auch Gehilfen arbeiten.

Eine weitere Erklärung von noch grösserer Wichtigkeit gibt Herr Schallenberg. Seiner Meinung nach soll nach zweijähriger Durchführung jetzt die Gewerbeinspektion einschreiten und die Gewerbekammer soll vorstellig werden. Herr Schallenberg erhebt dieses zum Antrag, welcher angenommen wird. Herr Kruse will einen Ladenschluss der Postkartengeschäfte. Hierauf verspricht Herr Paatzsch, die Kommission in dieser Sache einzuberufen.

Unter Punkt Verschiedenes ist zu erwähnen: Die Firma H. Krämer & Sohn in Elberfeld machte uns mit ihrem Blitz-Kleber bekannt, eine sehr sinnreiche und einfache Sache. Die Klebemasse liegt fest in einer Blechschale und ist stets gebrauchsfertig, sauber, gift- und geruchfrei; man taucht einen Pinsel in Wasser, überstreicht den Kleber, und das aufzuklebende Bild haftet sehr gut und fest.

Herr Paatzsch spricht hierauf den Herren den Dank der Vereinigung aus und wünscht allen Anwesenden ein gutes Weihnachtsgeschäft, verbunden mit fröhlichen Feiertagen und recht viel Glück im neuen Jahre. — Schluss der Sitzung 11 1/4 Uhr.

I. Vorsitzender: G. Paatzsch. I. Schriftführer: Hans Breuer.

Zwangsinnung für das Photographengewerbe München-Pasing.

Amtliches Protokoll
der II. Vollversammlung am 21. Januar 1913 im „Hofbräuhauskeller."

Laut Präsenzliste waren 113 Personen anwesend. Der Vorsitzende eröffnet um 7 Uhr 25 Minuten die Versammlung mit einer kurzen Ansprache und appelliert an die Mitglieder zur regen Mitarbeit in der Innung; ferner erklärt der Vorsitzende, dass nur die juristische Personen berechtigt sind, einen Vertreter in die Versammlung zu entsenden.

Punkt 1. Gratiszugaben im Photographengewerbe. Sie erregten heftige Debatten, und es wird mit 68 gegen 34 Stimmen bei 9 Stimmenenthaltungen folgender Beschluss gefasst:

„Vorstandsschaftbeschluss vom 3. Januar 1913. Die II. Vollversammlung der Zwangsinnung für das Photographengewerbe sieht in der Gewährung von Gratiszugaben und deren öffentlichen Bekanntgabe, vornehmlich zum Zwecke der Gewinnung von Kunden, eine die Standesehre sowie die Interessen der Gesamtheit des Photographengewerbes gefährdende Handlung. Insbesonders muss sie deren Beibehaltung der Neueinführung als einen Verstoss gegen die in § 2 der Innung auferlegten Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre bezeichnen.

Die am Dienstag, den 21. Januar 1913 tagende Vollversammlung der Photographen-Zwangsinnung beschliesst daher, dass von sämtlichen der Innung angehörigen Photographen die Gewährung von Gratiszugaben jeglicher Art, wie auch deren Bekanntgabe in irgend welcher Form, im Interesse der Standesehre zu unterlassen ist."

Punkt 2. Anschluss an den Central-Verband und Wahl des Innungsorgans wird mit 66 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Punkt 3. Genehmigung des Haushaltungsplanes.

Haushaltungsplan 1913.

Einnahmen.

183 Mitgliederbeiträge à 12 Mk.	2196 Mk.
100 Gehilfenbeiträge à 3 Mk.	300 „
40 Lehrlingsbeiträge à 1,20 Mk. . . .	48 „
Ordnungsstrafen	200 „
Summa	2744 Mk.

Ausgaben.

Für Innungsämter § 40	300 Mk.
Vergütung des Vorsitzenden	200 „
Schreibmaterialien, Drucksachen usw. .	400 „
Porti	200 „
Lokalmiete inkl. Strom	100 „
Herbergswesen	100 „
Unvorhergesehene Ausgaben	500 „
Reserven	944 „
Summa	2744 Mk.

Derselbe wurde einstimmig genehmigt.

Punkt 4. Verkauf von Reproduktionsrechten, wird auf Beschluss der Versammlung für später zurückgestellt.

Punkt 5. Ergebnis der Wahl zum Gehilfenausschuss, wird das Resultat bekanntgegeben. Vorsitzender: Jos. Schwertl, Operateur bei Schiessls Nachf.; Schriftführer: Karl Attenberger, Operateur bei Resse & Co.; Beisitzer: Karl Hartl, Operateur bei Hermann Tietz; Ersatzmänner: Hans Raila, Retoucheur bei Hermann Tietz; Max Bögl, Kopierer bei Adalbert Werner.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Genehmigung, durch Beschluss der Versammlung folgenden Nachtrag zur Tagesordnung einzubringen:

a) Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen. Die Wahlen wurden per Akklamation angenommen und ergaben folgendes Resultat, einschliesslich der Wahlen zu Punkt 6.

Ausschuss für das Lehrlingswesen. Meisterbeisitzer: Valentin Diepold, Hofphotograph Theodor Hilsdorf. — Gehilfenbeisitzer: Karl Attenberger, Max Bögl.

Ausschuss für die Gehilfenprüfung. Als Vorsitzender vorbehaltlich der Bestätigung durch die Handwerkskammer Hofphotograph Christian Lützel. Meisterbeisitzer: Max Lusche, Franz X. Ostermayr. — Gehilfenbeisitzer: Jos. Schwertl, Hans Raila.

Ausschuss für das Gehilfen- und Herbergswesen. Meisterbeisitzer: Max Höfele, Hofphotograph Karl Berne. — Gehilfenbeisitzer: Karl Attenberger, Hans Raila.

Auf Wunsch des Hofphotographen Theodor Hilsdorf wurde dem Vorsitzenden, sowie dem Gesamtvorstand seitens der Versammlung einstimmig die grösste Anerkennung über die bisherige Tätigkeit ausgesprochen.

b) Wahl eines Kurators zur Lehr- und Versuchsanstalt. Die per Stimmzettel vorgenommene Wahl ergab folgendes Resultat: Vorsitzender Julius Einsiedel 43, Ernst Marth 41, Hofphotograph Dittmar 10 Stimmen, Fr. Müller 1, unbeschrieben 1 Zettel.

Der Vorsitzende erklärt in längeren Ausführungen, dass ihm die Annahme der Wahl sehr schwer fällt, begründet seine Ansicht und betrachtet trotzdem die Annahme als seine Pflicht.

Punkt 6. Verschiedenes.

a) Betrifft die Einladung zur Nominierung eines Vertreters der Zwangsinnung zum Ortsausschuss der Wanderversammlung des Deutschen Photographen-Vereins durch den Vorsitzenden des Ortsausschusses Professor Emmerich. Vorgeschlagen wurde durch die Versammlung der Vorsitzende Julius Einsiedel, dieser lehnt jedoch unter Begründung die Wahl ab und schlägt seinerseits den stellvertretenden Vorsitzenden der Innung, Hoflieferant Mich. Obergassner, zur Nominierung vor. Herr Obergassner wurde sodann per Akklamation mit 32 gegen 31 Stimmen gewählt.

b) Beschluss über Verhängung von Strafen über die unentschuldigt von dem Besuche der Versammlung ferngebliebenen Mitglieder. Die Versammlung beschliesst einstimmig die Verhängung der in § 22 vorgesehenen Ordnungsstrafen.

Nachtrag. Um 11 Uhr wird auf Beschluss der Versammlung, herbeigeführt auf Antrag der Beteiligten, den anwesenden Damen das Verlassen der Versammlung gestattet. Der Vorsitzende schliesst die Sitzung um 11 Uhr 55 Minuten.

Vorsitzender:	Schriftführer:
gez: Julius Einsiedel.	Hans Möller.

Gerichtswesen.

Ist der Titel „Hoflieferant" entziehbar? Von einem Rechtsanwalt wird der „Voss. Ztg." geschrieben: Ueber diese Frage hat das Reichsgericht am 25. Oktober v. J. eine interessante Entscheidung gefällt. Ein Hamburger Kaufmann hatte den ihm verliehenen Titel: „Hoflieferant seiner Heiligkeit des Papstes und der heiligen apostolischen Paläste" weitergeführt, obwohl ihm dieser Titel später nach Wegfall der geschäftlichen Beziehungen wieder entzogen worden war. Es war dieserhalb aus § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Klage erhoben worden, weil die Angabe unrichtig und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Das Oberlandesgericht Hamburg verurteilte auch dementsprechend den Beklagten. Die Revision wendete dagegen ein, der verliehene Titel sei ein wohlerworbenes Recht und könne ihm also auch gar nicht entzogen werden. Das Reichsgericht ist diesem Standpunkt nicht beigetreten. Allerdings — so führt das Reichsgericht aus — sei die Frage, ob Titel in derselben Weise, wie sie verliehen worden sind, auch widerrufen werden können, eine sehr umstrittene; die Frage werde für die von der Staatsgewalt verliehenen Titel von namhaften Autoren verneint, weil es sich um ein subjektives öffentliches Recht des Beliehenen handle. Der Titel eines Hoflieferanten sei aber nicht ein von der Staatsgewalt verliehener Titel. Auch wenn er von einem regierenden Fürsten verliehen werde, so erfolge die Verleihung durch ihn nicht in seiner Eigen-

schaft als Träger der Staatsgewalt, sondern als Vorsteher seiner Hofhaltung. Aus diesem Grunde bemesse sich die Entscheidung der Frage nach privatrechtlichen Grundsätzen. Wenn nun, wie in dem betreffenden Falle, die Verleihung nicht auf Grund eines Vertrages, sondern einseitig erfolge, so könne der Titel auch einseitig widerrufen werden. Denn aus dem Begriff des Titels „Hoflieferant" folge, dass dieser den regelmässigen oder doch öfter wiederkehrenden Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Verleiher von dem Beliehenen voraussetze, und dass nach dem Wegfall dieses Verhältnisses auch die Entziehung des Titels freistehen müsse. Die Fortführung des Hoflieferantentitels erwecke den Anschein, als ob das Vertrauensverhältnis noch bestehe, und stelle sich somit als eine unrichtige Angabe im Sinne des § 3 des Gesetzes dar.

Kleine Mitteilungen.

— **Lehrstelle für Porträt- und Landschaftsphotographie und Retouche.** An der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien gelangt eine mit den systematischen Bezügen der IX. Rangklasse (2800 Kronen jährliches Gehalt, 1200 Kronen jährliche Aktivitätszulage), eventuell mit jenen der VIII. Rangklasse (3600 Kronen jährliches Gehalt, 1380 Kronen jährliche Aktivitätszulage) verbundene Lehrstelle für Porträt- und Landschaftsphotographie, sowie für Retouche zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einer 1 Kronen-Stempelmarke versehene, an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten gerichteten, dem Tauf- (Geburts-) und Heimatsscheine, Sittenzeugnisse und amtsärztlichen Zeugnisse, ferner mit sonstigen Personaldokumenten, einer kurzen Beschreibung des Lebenslaufes und mit den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche längstens bis einschliesslich 15. April bei der Direktion der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, Wien VII, Westbahnstrasse 25, einzureichen. Erwünscht ist, dass die Bewerber auch Belege ihrer auf dem Gebiete der bildmässigen Photographie in verschiedenen Kopierverfahren ausgeführten Leistungen dem Gesuche beilegen. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine in der künstlerischen Praxis vor Anstellung im Lehramte zugebrachte Zeit in der Dauer von höchstens 8 Jahren als Dienstzeit für den Bezug von Quinquennalzulagen (1. und 2. Quinquennalzulage zu je 400, 3., 4. und 5. Quinquennalzulage zu je 600 Kronen) und die seinerzeitige Pensionsbemessung angerechnet werden. Diesbezügliche Ansprüche sind in dem Gesuche geltend zu machen.

Büchersehau.

Die photographische Kunst im Jahre 1912. Herausgegeben von **F. Matthies-Masuren.** Elfter Jahrgang. Verlag der **Photographischen Verlagsgesellschaft** m. b. H., Halle a. S. Preis 8 Mk.

Wer weiss, welche Schwierigkeiten das Zusammentragen und die Herausgabe einer Publikation, wie die Photographische Kunst, verursacht, wird doppelt gern anerkennen, dass Herausgeber und Verlag auch dieses Jahr wieder mit Erfolg bestrebt waren, etwas zu schaffen, was dem Leser Interesse einflösst und dem Beschauer Genuss bereitet.

Bei dem Bericht über das Schaffen der Kunstphotographen im letzten Jahre, welcher die Einleitung zum textlichen Teil bildet, regt der Herausgeber an, für die Zukunft öfter als früher neben den bisherigen grossen Ausstellungen kleinere intime zu veranstalten. Gewiss ein begrüssenswerter Gedanke. Diese könnten, so führt er aus, dann auch nach verschiedenen kleineren Städten versandt werden, und würde der Interessent dort mehr Gelegenheit und Musse haben, sich in die Einzelheiten der vorgeführten Bilder zu vertiefen und neue Anregungen zu gewinnen. Dadurch würde mehr Nutzen für den Einzelnen geschaffen als bei grossen Ausstellungen, wo zu viele Eindrücke auf den Beschauer einwirken und das intimere Eingehen auf Einzelheiten erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Auch wäre bei Inszenierung solch kleiner Ausstellungen Gelegenheit gegeben, dem Publikum kleinerer Städte vor Augen zu führen, was in der Photographie heute alles gemacht und wie es gemacht werden kann, und könnte dadurch auf die Bildung des Geschmacks und Urteils günstig eingewirkt werden.

„Das Problem künstlerischer Bewegungsgestaltung in der Photographie" hat Dr. W. **Warstat-Altona** zum Gegenstand einer Abhandlung genommen, worin er unter anderem besonders betont, dass der Photograph, der mit Erfolg künstlerische Bewegungsgestaltungen geben will, auch die psychologischen Gesetze kennen soll, die unserem Sehen zugrunde liegen, aber auch die Gesetze, nach denen Malerei und Plastik bisher die Bewegung künstlerisch gestaltet haben.

Ueber „Die Grundlagen der Aesthetik der Lichtbildkunst" äussert sich Dr. Fr. **Bobe** in höchst interessanter und instruktiver Weise, ein Hinweis für Landschafter, gerade diesem Punkt der Aufnahme besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Adolf Ryba-Wien, ohne Zweifel ein Retoucheur mit reichen Erfahrungen, spricht in seinem Artikel: „Vielleicht schon unzeitgemässe Anregungen" über Retouche, besonders über Negativretouche und ihre zweckmässige Anwendung, und setzt sich grundsätzlich für die Natürlichkeit in der bildlichen Darstellung des Menschen ein.

In den drei folgenden Artikeln wird von **Nikolai Petrow-Kiew** über die künstlerische Photographie in Russland, von **Dionis Ronai-Budapest** über ungarische Lichtbildkunst, von **Frank R. Fraprie-New York** über die Photographie in den Vereinigten Staaten von Amerika berichtet, und geben diese Autoren ganz interessante Einblicke, wie in jenen Ländern heute die Kunstphotographie aufgefasst wird, wie sich die Weiterentwicklung derselben zu gestalten scheint. Des eng bemessenen Raumes wegen muss darauf verzichtet werden, auf Details einzugehen, und deshalb genüge diese kurze Notiz,

In der Vorführung von etwa 100 zumeist in Autotypie ausgeführten und dem Charakter des Originals nach Möglichkeit angepassten Bildern haben es Herausgeber und Verlag verstanden, eine gewissermassen internationale Sammlung von Kunstphotographien vorzuführen, international deshalb, weil darin Bilder von deutschen, französischen, englischen, russischen, italienischen usw. Kunstphotographen enthalten sind, die eine übersichtliche Vorstellung von der in jenen Ländern herrschenden Geschmacksrichtung und Auffassung sowohl im Porträt als in der Landschaft ermöglichen. Man kann an der Vorzüglichkeit der Bilder selbst und der Mannigfaltigkeit der Motive nur seine Freude haben, und ist das Beschauen derselben ein ästhetischer Genuss.

Die Ausstattung ist wie bisher einfach und elegant und rechtfertigt das alte gute Renommee des Verlags nach dieser Richtung. r.

Fragekasten.

a) Technische Fragen.

Frage 30. Herrn *J. J.* in H. Ich habe mir von einer Kupferdruckfirma nach mehreren meiner Negative Postkarten in Heliogravüre bestellt, war mit den übersandten Mustern sehr zufrieden und erhielt dann eine Auflage, die ich nicht akzeptieren konnte. Fast bei sämtlichen Karten nämlich ist der weisse Papierrand durch Druckerschwärzeflecke, Fingerspuren und schwarze Linien beschmutzt. Auf meine Reklamation erwidert die Firma, dass sie bei derartig billigen Auflagen eine absolute Reinheit des Kartons nicht garantieren könne. Es komme beim Kupferdruck sehr häufig vor, dass derselbe bei der Arbeit verschmutzt werde, und man nehme an diesen kleinen Schönheitsfehlern im allgemeinen keinen Anstoss.

Ich stehe nun auf dem Standpunkt, dass jedes gelieferte Druckwerk sauber sein muss, und dass ich daher berechtigt bin, die Abnahme der Karten zu verweigern. Macht die Heliogravüre in dieser Beziehung eine Ausnahme?

Antwort zu Frage 30. Bei Heliogravürepostkarten wird man einen sauberen Rand stets beanspruchen können. Ein geübter Handkupferdrucker liefert auch stets reinliche Drucke, und es ist als eine fahrlässige Unsauberkeit anzusehen, wenn der Rand der Karten gröbere Unreinlichkeiten aufweist. Fingerflecke, die nachträglich auf die Drucke gekommen oder durch schlechtes Abwischen der Farbe entstanden sind, bilden, unserer Meinung nach, einen stichhaltigen Grund für Verweigerung der Abnahme.

Frage 31. Herr *Z. I* in G. 1. Ich habe Bromsilberkopien nach Strichzeichnungen zu liefern. Sehr häufig muss bei den einzelnen Kopien deswegen etwas nachgeholfen werden, weil die Striche nicht absolut schwarz kommen, was sie angeblich müssen. Womit kann ich die Striche retouchieren, ohne dass die Gefahr besteht, dass die Retouche beim Anfeuchten der Drucke später sich ablöst oder unsauber wird?

2. Womit können Lichtdrucke auf bequeme Weise und billig glänzend lackiert werden?

Antwort zu Frage 31. 1. Das Nachziehen von Linien auf Bromsilberdrucken mittels unverwischbarer Retouchierfarbe geschieht am besten mit sogen. Ausziehtusche, beispielsweise von Günther Wagner in Hannover. Diese Tusche verwischt sich auch beim Nasswerden absolut nicht.

Antwort 2. Lichtdrucke werden mit dem sogen. Schwimmlack lackiert, den man entweder fertig kaufen kann oder sich auch selbst bereitet, indem man in eine kochende, konzentrierte, wässerige Boraxlösung so viel gepulverten Schellack einträgt, als sich bei dauerndem Sieden lösen lässt. Die gewonnene Flüssigkeit lässt man 7 bis 8 Tage absetzen und verdünnt den klaren Teil derselben mit gewöhnlichem Brennspiritus. Die Drucke werden dadurch lackiert, dass man sie auf der in einer Porzellanschale befindlichen Flüssigkeit einige Minuten schwimmen lässt und dann dem freiwilligen Trocknen überlässt.

b) Rechtliche Fragen.

Frage 8. Frau *M. L.* in Ch. Darf ein Amateurphotograph Bilder auf Bestellung und gegen Bezahlung liefern?

Antwort zu Frage 8. Gegen die Ausübung eines freien Gewerbes lässt sich nichts unternehmen; die Herstellung photographischer Aufnahmen ist weder konzessionspflichtig, noch von einem Befähigungsnachweis abhängig. Allenfalls muss die mit regelmässigen und fortlaufenden Einkünften verbundene Nebenbeschäftigung der Steuerbehörde angemeldet bezw. bei der Steuererklärung angegeben werden.

Dr. Sch.

Frage 9. Herr *F. A.* in C. Es kommt in unserer Gegend häufig vor, dass Brautpaare bei der Fahrt zum Photographen von dem sie fahrenden Kutscher überredet werden, zu einem anderen Photographen zu gehen, als er vom Brautpaar selbst gewünscht war, und zwar unter der Angabe, dass der (vom Kutscher) vorgeschlagene Photograph bessere und billigere Aufnahmen mache. Es ist auch anzunehmen, dass diese Kutscher von dem Konkurrenten Schmiergelder erhalten. Lässt sich gegen den Kutscher oder den Konkurrenten etwas unternehmen?

Antwort zu Frage 9. Das geschilderte Verhalten des Konkurrenten, der an den Kutscher Schmiergelder zahlt, charakterisiert sich als „Weglocken von Kunden“, eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstösst, und einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz gemäss § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb begründet. Das „Schmiergelderverbot“ des § 12 dieses Gesetzes ist hier aber nicht anwendbar, da der Kutscher in keinem Angestelltenverhältnis zu dem Brautpaar, d. i. dem Kunden des Photographen oder zu diesem selbst, steht. Dr. Sch.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee.
Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Neue Sonder-Preisliste 28 ist erschienen!

Dieselbe bietet Ihnen besondere Vorteile und Preisermässigungen.

Neu! Materialien u. Utensilien zur grossen Retouche und zur Malerei.

Auszug: **Bromsilber-Vergrösserungen** liefern nur noch eine, und zwar die allerfeinste, erste Qualität (Erste Wahl).

Das Beste muss man der Kundschaft bieten!

Negativ-Anfertigung 25 Pf. mehr.	18:24 cm	24:30 cm	30:40 cm	40:50 cm	50:60 cm	60:80 cm	65:100 cm	80:125 cm	95:150 cm
roh unaufgezogen Ia.	0,35	0,40	0,80	1,—	1,50	2,75	4,50	12,50	25,—
mit prima Retouche I	2,—	2,50	2,75	3,75	6,—	10,—	15,—	30,—	45,—
„ Spezial-Retouche ff.	3,—	4,—	5,—	6,—	10,—	15,—	25,—	40—50	55—75
Sepia roh unaufgezogen	1,—	1,25	1,50	2,—	4,—	7,—	9,—	17,50	30,—
„ inkl. Spezial-Retouche ff.	3,50	4,50	6,—	8,—	11,—	15,—	20,—	40,—	75,—
auf Malleinen roh	1,—	1,50	2,50	3,—	5,—	6,—	10,—	20,—	30,—
leicht Aquarell inkl. Vergrösserung	3,—	4,—	5,—	6,—	10,—	20,—	30,—	50,—	60,—
Swierzy-Malerei, D. R. P., Brustbild direkt auf Malleinwand		10,—	11,—	15,—	20,—	35,—	ganze Figur oder Kniestück 60,—	100,—	150,—

Die Liste erscheint in Buchform mit vielen Abbildungen und verursacht uns ca. Mk. 3000 Kosten. Verlangen Sie dieselbe sofort gratis und franko. Obige Preise treten nur in Anwendung, sofern Sie auf dieses Sonderangebot Bezug nehmen.

R. Swierzy, Gesellschaft m. b. H., Berlin S. 42 a., Oranienstr. 71a.

Paul Winter, Porträtmaler,
Hannover, Hartmannstrasse 7.
Malerisch abgestimmte

Retouchen,

Pigment, Platin etc.
Vergrösserungen:
Prachtvolle Sepias mit Kohleretouch., platinschwarz mit Platinretouche.
Aquarelle.

Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Die

Entwicklung

der

photogr. Bromsilbergelatine-Platte

bei zweifelhaft richtiger Exposition.

Von A. Freiherrn von Hübl.

2. Auflage.

Preis Mk. 2,40.

Luna-Entwickler!! Ein Rätsel?

Kein Blitzlicht! □ □ □ □ □ Kein Unterexponieren mehr!

Gibt bei Innenaufnahmen oder abends bei Gasglühlicht sofort gute, kopierfähige Platten.

Koblenz, den 20. 4. 1912.

Luna, G. m. b. H., Berlin-Steglitz.

Im Besitze Ihres Luna-Entwicklers kann ich nicht unterlassen, Sie zu versichern, dass ich geradezu von der Wirkung verblüfft war, die dieser Entwickler hervorruft. Unter **denkbar schlechten Lichtverhältnissen, bei trübem regnerischen Wetter,** lassen sich selbst mit abgeblendeten billigen Landschaftslinsen f/12 **kürzeste Momentaufnahmen** von $^1/_{25}$ bis $^1/_{50}$ **Sekunde im Freien erzielen.** Abendaufnahmen bei **Gasglühlicht mit einigen Sekunden Belichtung** gelangen mir mit einfachem Aplanat vorzüglich, und mittels zwei Osram-Birnen (50 kerzig) machte ich abends im Zimmer **prächtige Porträt-Aufnahmen.** Ich kann den Luna-Entwickler nicht mehr entbehren und ziehe ihn **jedem anderen Entwickler vor.**

gezeichnet **Franz Litterscheidt,** Prof., Ritter pp.

$^1/_4$ Liter	$^1/_2$ Liter	1 Liter
2,—	3,50	6,—

Liter 50 Pf. für Normalbelichtung, da 12fach zu verdünnen.

Probekarton mit 12/10tel à 1,— Mk. Verkf. Mk. 7,50 frk.

Zu haben in allen Photohandlungen.

„Luna“, G. m. b. H., Berlin-Steglitz.

Vergrösserungen jeder Art,
roh und retouchiert.

Sepias, Ia. Malereien, Skizzen usw.

Bekannte sorgfältige Ausführungen und pünktliche Lieferung.

Preisliste in Taschenbuchform umsonst.

Ernst Damm, Magdeburg-S.

Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.